



LTV Beitragsordnung (ab 2020)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.06.2019

§ 1

Auf der Grundlage des § 7(5) der Satzung des Landestourismusverbandes Brandenburg e.V. (LTV) wird folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2

Die Mitgliedschaft im LTV Brandenburg verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß dieser Beitragsordnung. Die Grundbeiträge sind bis zum 31.03. fällig. Die Beiträge, welche auf Einwohnerzahlen und ÜN-Zahlen basieren, sind in zwei Zahlungen zu entrichten. 80 % des berechneten Vorjahresbeitrages werden bis zum 31.03. fällig. Die zweite Zahlung ist mit der endgültigen Berechnung der Beiträge nach Vorlage der Übernachtungszahlen des Vorjahres zum 31.8. zu entrichten. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand des LTV gestundet werden.

§ 3

Die Beiträge der Mitglieder gemäß § 5 der Satzung des LTV sind jährlich in folgender Höhe zu entrichten:

(1) landesweit tätige Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die touristische Aufgaben wahrnehmen oder sie beeinflussen € 2.250,- € pro Jahr.

(2) im Land Brandenburg tätige anerkannte touristische Organisationen mit einem Zuständigkeitsbereich, der einen oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte umfasst, einen Grundbeitrag von 2.250,- € und nach einem anteiligen regionalen Schlüssel auf der Basis der jeweiligen Bevölkerung und der gemäß Landesstatistik ausgewiesenen Anzahl der Übernachtungen im gewerblichen Bereich (ab 10 Betten) des Vorjahres: (Übernachtungen + Einwohner) x 0,00165 € .

Die Ausgangsbasis ist die dieser Beitragsordnung beigefügte Anlage, berechnet nach Wirkungsbereich der Mitglieder, die jährlich mit den aktuellen Daten für Übernachtungen und Einwohner zu aktualisieren ist.

Bei sich überschneidenden Wirkungsbereichen touristischer Organisationen werden die Beiträge für den sich überschneidenden Bereich nur einmal berechnet. Die Zahlungspflicht klären die betroffenen Organisationen in gemeinsamem Einvernehmen.

Ist kein Einvernehmen herzustellen fungiert der Vorstand des LTV als Entscheidungsgremium.

(3) sonstige überregional tätige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und Organisationen, Verbände und Vereine, die den Tourismus tangieren, nach Vereinbarung, mindestens jedoch 2.250,- € pro Jahr.

(4) die Höhe der Beiträge für fördernde Mitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.

(5) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 4

Die Verwendung der Beiträge erfolgt für die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.